

Aktenzeichen: 3 AZN 604/83

Bundesarbeitsgericht 3. Senat

Beschluß vom 29. Februar 1984

- 3 AZN 604/83 -

Urteil vom 4. Februar 1983

- 2 Ca 1080/82 -

Urteil vom 27. September 1983

- 6 Sa 506/83 -

I. Arbeitsgericht

Siegen

II. Landesarbeitsgericht

Hamm

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Unzulässige Divergenzbeschwerde

Gesetz:

ArbGG §§ 72 a, 72

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZN 604/83

6 Sa 506/83 Hamm

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 29. Februar
1984 beschlossen:

1. Die Beschwerde des Klägers gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des Landes-
arbeitsgerichts Hamm vom 27. September 1983
- 6 Sa 506/83 - wird verworfen.
2. Der Kläger hat die Kosten des Beschwerdever-
fahrens zu tragen.

G r ü n d e :

- I. Die Parteien streiten darüber, ob der Kläger von der Be-
klagten Schadensersatz wegen unrichtiger Auskunft über die Höhe

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



seiner Altersrente beanspruchen kann. Der 54 Jahre alte Kläger war von Mitte 1962 bis Ende 1974 bei verschiedenen Hoesch-Gesellschaften, zuletzt bei der Beklagten, beschäftigt. Anlässlich der Beendigung des Arbeitsverhältnisses zum 31. Dezember 1974 haben die Parteien in einem außergerichtlichen Vergleich unter anderem vereinbart, daß sich Ansprüche der Altersversorgung nach den gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Leistungsordnung des Essener Verbandes bestimmten.

Der Kläger hat vorgetragen, er sei auf Grund eines Schreibens der Beklagten vom 2. April 1975 von einer höheren Betriebsrente ausgegangen, als sie ihm nach der Satzung des Essener Verbandes gewährt werde. Auf die Richtigkeit der Auskunft habe er vertraut und es daher unterlassen, von der bis Ende 1975 bestehenden Möglichkeit der Nachversicherung bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte Gebrauch zu machen. Dadurch sei ihm ein Schaden in Höhe von 115.000,-- DM entstanden.

Das Landesarbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Gegen die Nichtzulassung der Revision wendet sich der Kläger mit seiner auf Divergenz gestützten Beschwerde.

II. Die Beschwerde ist unzulässig, da sie nicht den gesetzlichen Formerfordernissen entspricht.

Der Beschwerdeführer beruft sich auf eine Abweichung zwischen dem Urteil des Berufungsgerichts und einer Entscheidung desselben Gerichts vom 10. November 1981 - 6 Sa 474/81 -. Gemäß §§ 72 a Abs. 1, 72 Abs. 2 Ziff. 2 ArbGG ist eine Beschwerde in derartigen Fällen nur zulässig, wenn es sich um eine Abweichung gegenüber einer Entscheidung einer anderen Kammer desselben Landesarbeitsgerichts handelt. Da sich der Beschwerdeführer aber auf zwei Entscheidungen derselben Kammer des Landesarbeitsgerichts Hamm beruft, erweist sich seine Beschwerde als unzulässig, ohne daß es auf eine mögliche Divergenz beider Entscheidungen ankäme.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

Dr. Dieterich

Dr. Gehring

Schaub



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)